

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DAS GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG
DES STEUERAMTSHILFEGESETZES (STEAHG) SOWIE
DES STEUERAMTSHILFEGESETZES-USA (AHG-USA)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 67/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
3.1 Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Datenschutz	6
3.2 Verwendung der ausgetauschten Informationen.....	7
3.3 Aufhebung analoger Bestimmungen im AHG-USA und subsidiäre Anwendung des SteAHG	8
4. Vernehmlassung	8
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	10
5.1 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes	10
5.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA	29
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	34
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	34
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	34
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	34
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	34
7.4 Evaluation.....	35
II. ANTRAG DER REGIERUNG	36
III. REGIERUNGSVORLAGE	37
1.1 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes	37
1.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA	44

ZUSAMMENFASSUNG

Die Konformität mit internationalen Standards ist essentiell für den liechtensteinischen Finanzplatz und daher eine wichtige Grundlage der Finanzplatzstrategie. Zu den internationalen Standards gehört insbesondere die Amtshilfe im Steuerbereich nach den Vorgaben der OECD und des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes. Es ist ein andauernder Prozess sicherzustellen, dass Liechtenstein effektive Amtshilfe im Steuerbereich leistet.

Die letzten inhaltlichen Revisionen des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) umfassten im Jahr 2015 die Einführung von Gruppenanfragen und des Ausnahmeverfahrens mit nachträglicher Information der betroffenen Personen sowie im Jahr 2017 die Einführung des spontanen Informationsaustausches. Seither wurden im Rahmen der Amtshilfepraxis einzelne Punkte identifiziert, die nun adressiert werden sollen. Die vorliegenden Anpassungen betreffen insbesondere eine klare Regelung des Verhältnisses der Amtshilfe zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die Auslegung des Spezialitätsprinzips nach dem geltenden internationalen Standard sowie die Information der betroffenen Personen. Weitere Anpassungen bzw. Klarstellungen betreffen die verwendeten Personenbezeichnungen, die Form der Übermittlung von Informationen durch Informationsinhaber, die Behördenzusammenarbeit mit der FIU, die Veröffentlichung von Statistiken, das Verhältnis der Akten-einsicht zum Recht auf Einsicht gemäss dem Informationsgesetz und die Anwendung des Ausnahmeverfahrens bei Dringlichkeit. Darüber hinaus sollen Bestimmungen des Steueramtshilfegesetzes-USA, welche analog bereits im SteAHG enthalten sind, aufgehoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen des SteAHG sollen für die Amtshilfe mit den USA subsidiär Anwendung finden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 09. Juli 2024

LNR 2024-1032

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes (Ste-AHG) sowie des Steueramtshilfegesetzes-USA (AHG-USA) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein setzt sämtliche durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuersachen um. Dies trifft massgeblich auf die internationale Steueramtshilfe zu. Zahlreiche internationale Abkommen bilden die Grundlagen für die Leistung von Steueramtshilfe gegenüber mehr als 140 Staaten und Jurisdiktionen.

Die Konformität mit internationalen Standards ist essentiell für den liechtensteini-schen Finanzplatz und daher eine wichtige Grundlage der Finanzplatzstrategie. Zu den internationalen Standards gehört insbesondere die Amtshilfe im Steuerbereich nach den Vorgaben der OECD und des Global Forums on Transparency and

Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum). Die effektive Umsetzung der Amtshilfe wird laufend durch das Global Forum im Rahmen von Peer-Review-Verfahren überprüft. Es ist ein andauernder Prozess sicherzustellen, dass Liechtenstein effektive Amtshilfe im Steuerbereich leistet.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die letzten inhaltlichen Revisionen des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) umfassten im Jahr 2015 die Einführung von Gruppenanfragen und des Ausnahmeverfahrens mit nachträglicher Information der betroffenen Personen sowie im Jahr 2017 die Einführung des spontanen Informationsaustausches. Seither wurden im Rahmen der Amtshilfepraxis verschiedene Handlungsfelder identifiziert, die im Sinne der Rechtssicherheit nun bereinigt oder angepasst werden sollen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Datenschutz

Aus Datenschutzgründen dürfen sämtliche Informationen, die für die Amtshilfe verarbeitet werden, seitens der Steuerverwaltung nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der anwendbaren Abkommen und des SteAHG erforderlich ist. Da eine Aufbewahrung der Informationen für etwaige Rückfragen und Folgeersuchen nach Abschluss eines Amtshilfeverfahrens erforderlich ist, wird eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Amtshilfeverfahren abgeschlossen wurde, eingeführt. Bei dieser Frist wurde berücksichtigt, dass Folgeersuchen in der Praxis regelmässig erst nach Durchführung weiterer Ermittlungen bzw. Verfahrenshandlungen möglich sind. Nach Ablauf dieser Frist sind die Informationen zu löschen.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht eine Reihe von Betroffenenrechten vor, die grundsätzlich auch im Amtshilfeverfahren zur Anwendung gelangen. Um Doppelgleisigkeiten und allfällige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden sowie den Umfang der Einsichtsrechte gemäss den internationalen Vorgaben beachten zu können, soll das Verhältnis der Rechte gemäss der DSGVO und jener im Amtshilfeverfahren klargestellt werden. Das Recht auf Auskunft kann zukünftig für personenbezogene Daten, die in einem Akt enthalten sind, nur im Einklang mit dem bestehenden Akteneinsichtsrecht nach dem SteAHG ausgeübt werden. Bestehende Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts gelten damit auch für das Recht auf Auskunft nach der DSGVO. Ausserdem wird klargestellt, dass die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Amtshilfeverfahrens geltend gemacht werden können.

Die Anpassung des Wortlauts zur Datenverarbeitung und zu Sicherheitsverletzungen erfolgt analog zu den im Rahmen der DSGVO-Umsetzung bereits revidierten anderen Spezialgesetzen (z.B. Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; AIA-Gesetz) und wird dadurch in Einklang mit der aktuellen Datenschutzgesetzgebung gebracht.

3.2 Verwendung der ausgetauschten Informationen

Informationen, die nach den internationalen Abkommen ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln und unterliegen Verwendungsbeschränkungen. Diesbezüglich ist zu beachten und wird im Sinne einer aktuellen Klarstellung ausgeführt (siehe Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 3), dass ausgetauschte Informationen auch für Steuerangelegenheiten von Personen verwendet werden können, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens waren. Dies entspricht bereits der heutigen Rechtslage sowie der Amtshilfepraxis. Zudem wurde seitens der OECD im Februar 2024 eine entsprechende Klarstellung in den OECD-Kommentar zu

Art. 26 des OECD-Musterabkommens aufgenommen. Mit dieser Klarstellung ist daher keine inhaltliche Änderung verbunden.

3.3 Aufhebung analoger Bestimmungen im AHG-USA und subsidiäre Anwendung des SteAHG

Die Durchführung der Amtshilfe nach den Steuerinformationsaustauschabkommen (Tax Information Exchange Agreement; TIEA) mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland ist im Steueramtshilfegesetz-USA (AHG-USA) bzw. im Steueramtshilfegesetz-UK (AHG-UK) geregelt. Die Durchführung der Amtshilfe nach allen anderen internationalen Abkommen ist im SteAHG geregelt. Während im AHG-UK bereits die subsidiäre Anwendung des SteAHG vorgesehen ist und nur für die wenigen Abweichungen die Bestimmungen des AHG-UK zur Anwendung kommen, wird die Amtshilfe mit den USA derzeit im AHG-USA umfassend, jedoch in vielen Bereichen gleichlautend wie im SteAHG geregelt. Da es nur wenige Abweichungen vom SteAHG gibt, werden im AHG-USA analoge Bestimmungen aufgehoben und eine subsidiäre Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des SteAHG eingeführt.

4. VERNEHMLASSUNG

Der Vernehmlassungsbericht betreffend das Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) sowie des Steueramtshilfegesetzes-USA (AHG-USA) wurde von der Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 26. März 2024 genehmigt und an die folgenden Verbände, Gerichte und Amtsstellen zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2024 übermittelt:

- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinischer Versicherungsverband

- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- Vereinigung der Buchhalter, Büchlersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Verwaltungsgerichtshof
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V.
- Staatsanwaltschaft
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Stabsstelle Financial Intelligence Unit FIU
- Datenschutzstelle

Seitens der Finanzmarktaufsicht, der Stabsstelle FIU, der Staatsanwaltschaft, des Verwaltungsgerichtshofs, der Rechtsanwaltskammer, der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V., der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung und des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein wurde auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Die Finanzmarktaufsicht, der Liechtensteinische Anlagefondsverband und der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein unterstützen die Anpassung des SteAHG und des AHG-USA.

Der Liechtensteinische Bankenverband und der Anlagefondsverband nahmen zur Zustellung der Information der betroffenen Personen (Art. 10 Abs. 3) und zur Neuregelung der Löschung von Informationen (Art. 25c) Stellung. Auf die diesbezüglichen Anregungen wird in den Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 3 und zu Art. 25c eingegangen.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer nahm zur Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit und zur Auslegung der Verwendungsbeschränkungen Stellung. Darauf wird in den Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 3 SteAHG näher eingegangen.

Die Datenschutzstelle nahm zur Möglichkeit für Informationsinhaber, die Information der betroffenen Person dem Kunden zuzustellen (Art. 10 Abs. 3), zur Löschung von Informationen (Art. 25c) und zur Regelung für Sicherheitsverletzungen (Art. 25d) Stellung. Auf die spezifischen Fragen und Hinweise wird ebenfalls in den Erläuterungen in Kapitel 5 eingegangen.

Seitens der übrigen Verbände und Behörden gingen bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist keine Stellungnahmen ein.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Zu Art. 3 Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. b

In Art. 10 Abs. 1 Bst. b wird neu geregelt, dass die Steuerverwaltung eine bestimmte Form für die Übermittlung der verlangten Informationen durch die Informationsinhaber vorgeben kann. Im Einklang mit Art. 5 des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz) wird die Steuerverwaltung insbesondere Unternehmen eine elektronische Übermittlung der Informationen vorschreiben. Die verlangten Informationen werden bereits heute im Regelfall elektronisch von den Informationsinhabern übermittelt und elektronisch an die zuständige ausländische Behörde weitergeleitet. Im Einklang mit dem Gebot der raschen Erledigung (Art. 5) und den internationalen Vorgaben einer zügigen Amtshilfe soll durch die elektronische Übermittlung der Informationen eine weitere Grundlage für eine rasche Verarbeitung sichergestellt werden.

Die Steuerverwaltung fordert den Informationsinhaber auf, die verlangten Informationen binnen 14 Tagen in der von ihr vorgegebenen Form zu übermitteln. Diese Frist kann gemäss Art. 10 Abs. 2 in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung hat die Steuerverwaltung jedoch das Gebot der raschen Erledigung des Amtshilfeverfahrens (Art. 5) zu berücksichtigen.

Zu Art. 10 Abs. 3

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c trägt die Steuerverwaltung dem Informationsinhaber auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über ein erhaltenes Ersuchen und ihre Rechte im eingeleiteten inländischen Verfahren zu informieren. Die Informationsinhaber sind daher verpflichtet, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entsprechend zu informieren. Als von einem Ersuchen betroffene Personen gelten neben dem Kunden des Informationsinhabers auch die Person, deren steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung vom Ersuchen betroffen ist und Personen, die persönlich und direkt durch das

Ersuchen betroffen sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. d SteAHG). Die Regelung in Art. 10 Abs. 3 soll neu ermöglichen, die Information allfälliger weiterer betroffener Personen (neben dem Kunden) mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland dem jeweiligen Kunden zuzustellen.

Liechtensteinische Kunden haben die Information sodann unverzüglich an die vom Informationsinhaber identifizierten betroffenen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland weiterzuleiten, sodass diese zeitgerecht über die verlangten Informationen und ihr Recht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen, in Kenntnis gesetzt werden. Diese Regelung findet auch auf ehemalige Kunden der Informationsinhaber Anwendung.

Die Information allfälliger betroffener Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der Steuerverwaltung bekannt sind, werden weiterhin durch die Steuerverwaltung informiert (Art. 10 Abs. 1 Bst. d).

Der **Bankenverband** und der **Anlagefondsverband** begrüßen die Regelung in Art. 10 Abs. 3, da die bisherige Regelung in der Vergangenheit zu Unsicherheiten in Bezug auf die Pflicht der involvierten Informationsinhaber geführt habe. Da der Bankenverband und der Anlagefondsverband noch offene Fallkonstellationen sehen, insbesondere in Bezug auf den in der Vernehmlassungsvorlage verwendeten Begriff «Kunde», der nach Ansicht des Bankenverbands und des Anlagefondsverbands nicht eindeutig sei, wurde eine diesbezügliche Anpassung angeregt. Ausserdem wurde vorgeschlagen, Klarstellungen dahingehend aufzunehmen, dass es für die Erfüllung der Vorgaben in Art. 10 Abs. 1 Bst. c ausreichend sei, wenn der inländische Informationsinhaber seinen Vertragspartner (Kontoinhaber) informiere und dass es bei Fehlen einer aktiven Geschäftsbeziehung ausreiche, wenn die Zustellung an die zuletzt beim inländischen Informationsinhaber dokumentierte Versandadresse sowie allfällige Adressen gemäss dem Ersuchen erfolge. Zur Begründung führen der Bankenverband und der Anlagefondsverband aus, dass eine

Informationspflicht beim Informationsinhaber ausschliesslich gegenüber seinem Vertragspartner bestünde und nicht auf weitere Personen ausgedehnt werden könne, mit denen der Informationsinhaber in keinem Vertragsverhältnis stehe. Insbesondere habe demzufolge bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die Zustellung der Information der meldepflichtigen Personen an den Kontoinhaber als Vertragspartner des Finanzinstituts zu erfolgen.

Da mit Art. 10 Abs. 3 eine Klarstellung in Bezug auf die Zustellung der Information der betroffenen Personen für Banken geschaffen werden sollte, wird die Regelung nachgeschärft und neu auf den Kunden nach Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 des Bankengesetzes verwiesen. Dementsprechend kann eine Bank oder eine Wertpapierfirma die Information von allfälligen betroffenen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland derjenigen juristischen Person, Gesellschaft, Treuhänderschaft, sonstigen Gemeinschaft oder Vermögenseinheit zustellen, für die die Bank oder die Wertpapierfirma Dienstleistungen nach dem Bankengesetz erbringt und mit deren Kundenbeziehung die verlangten Informationen in Zusammenhang stehen. Liechtensteinerische Kunden im Sinne des Bankengesetzes (ausgenommen natürliche Personen) haben die Information sodann unverzüglich an die vom Informationsinhaber identifizierten betroffenen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland weiterzuleiten. Stehen die verlangten Informationen in Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung zu einer natürlichen Person, so hat die Bank oder Wertpapierfirma die Information weiterhin direkt allfälligen betroffenen Personen zuzustellen.

Handelt es sich beim Informationsinhaber nicht um eine Bank oder Wertpapierfirma, so ist die Information durch den Informationsinhaber weiterhin direkt den betroffenen Personen zuzustellen. In solchen Fällen kommt Art. 10 Abs. 3 nicht zur Anwendung.

In Bezug auf die weiteren Anpassungsvorschläge wird klargestellt, dass die Informationspflicht des Informationsinhabers gegenüber allen allfälligen betroffenen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland gilt. Es obliegt somit weiterhin dem Informationsinhaber, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland – auch wenn es sich nicht um Vertragspartner des Informationsinhabers handelt – auf Basis der verlangten Unterlagen zu informieren. In der vom Bankenverband und vom Anlagefondsverband aufgeworfenen Konstellation mit einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, kann die Zustellung der Information der beherrschenden Personen (z.B. wirtschaftlich Berechtigte einer Stiftung) zukünftig an den Kontoinhaber/Kunden der Bank oder Wertpapierfirma erfolgen.

Bei ehemaligen Kunden, die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Informationsinhabers über keine aktive Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Informationsinhaber verfügen, erfüllt der Informationsinhaber mit der Zustellung an die zuletzt dokumentierte Versandadresse sowie allfällige Adressen gemäss dem Ersuchen seine Pflichten nach Art. 10 Abs. 1 Bst. c.

Die **Datenschutzstelle** wirft eine Frage zum Verhältnis der Informationspflicht in Art. 10 Abs. 1 Bst. c zur Möglichkeit für Informationsinhaber in Art. 10 Abs. 3 (Kann-Bestimmung), die Information der betroffenen Person dem jeweiligen Kunden zuzustellen, auf.

Die Pflicht für Informationsinhaber, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zu informieren, ergibt sich bereits aus Art. 10 Abs. 1 Bst. c. Die «Kann-Bestimmung» in Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz betrifft lediglich die Zustellung der Information der betroffenen Person (des an die betroffenen Personen adressierten Informationsschreibens). Banken und Wertpapierfirmen steht es bei verlangten Informationen, die in Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung zu einer juristischen Person, Gesellschaft, Treuhänderschaft, sonstigen Gemeinschaft oder

Vermögenseinheit stehen, frei, die Information entweder den betroffenen Personen direkt oder dem Kunden (den dann eine Weiterleitungspflicht trifft) zuzustellen. In beiden Fällen ist sichergestellt, dass die betroffenen Personen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. c informiert werden.

Zu Art. 11 Abs. 1

Art. 2 Abs. 2 Bst. b sieht vor, dass Amtshilfe bezüglich Informationen geleistet wird, die inländische Behörden selbst innehaben. Art. 11 Abs. 1 regelt daher den Grundsatz, dass die inländischen Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, der Steuerverwaltung alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zu erteilen.

Die FIU war bislang von der Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe generell ausgeschlossen. Die Zusammenarbeit der FIU mit inländischen Behörden einschliesslich der Steuerverwaltung wurde jedoch bereits im Jahr 2016 in Art. 6 FIUG idF LGBl. 2016 Nr. 32 umfassend neu geregelt. Der Ausschluss gilt damit nicht mehr vollständig, sondern ausschliesslich unter den in Art. 6 Abs. 2 FIUG genannten Voraussetzungen. Abs. 1 wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Art. 16 Abs. 3

Bei Gefahr in Verzug nach Art. 14 Abs. 5 können Zwangsmassnahmen, bspw. eine Hausdurchsuchung, gerichtlich angeordnet werden, ohne dass der Informationsinhaber vorher zur Übermittlung der angefragten Informationen aufgefordert wird. Auch in derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Personen unmittelbar nach Durchführung der Zwangsmassnahme nach Massgabe von Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d über das Ersuchen und ihre Rechte im Verfahren informiert werden (ausgenommen im Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen). Art. 10 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 21 Abs. 4

Nach Abs. 4 sind nicht an die ersuchende Behörde übermittelte Informationen dem Informationsinhaber zurückzugeben. Für elektronisch gespeicherte Informationen soll klargestellt werden, dass diese bei der Steuerverwaltung zu löschen sind. Diese Vorgangsweise entspricht bereits der heutigen Verwaltungspraxis.

Zu Art. 24 Abs. 3

Art. 24 Abs. 3 SteAHG regelt neu das Verhältnis zwischen dem Auskunftsrecht gemäss Art. 15 DSGVO und der Akteneinsicht gemäss Art. 24 Abs. 2 SteAHG. Das Recht auf Auskunft soll – soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die in einem Akt enthalten sind – nicht zusätzlich noch neben dem Recht auf Akteneinsicht bestehen. Damit sollen sowohl Doppelgleisigkeiten und allfällige Verfahrensverzögerungen als auch eine Umgehung der bestehenden Beschränkungen der Akteneinsicht nach dem SteAHG verhindert werden. So sieht der internationale Amtshilfestandard vor, dass ausschliesslich entscheidungsrelevante Auszüge aus dem Ersuchen Gegenstand der Akteneinsicht sein dürfen (vgl. Art. 24 Abs. 2 SteAHG). Diese Einschränkung darf durch ein "zusätzliches" Akteneinsichtsrecht nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nicht unterlaufen werden (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. d und e DSGVO, wonach eine Einschränkung des Auskunftsrechts im öffentlichen Interesse an einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Verfahren möglich ist). Mit Art. 24 Abs. 3 wird der Umfang des Rechts auf Auskunft nach der DSGVO in Einklang mit dem bestehenden Akteneinsichtsrecht gebracht.

Das Auskunftsrecht nach Art. 24 steht sämtlichen Berechtigten zu, d.h. insbesondere auch den Personen, deren steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung vom Ersuchen betroffen ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die übermittelten Informationen vom ersuchenden Staat auch in Bezug auf andere Personen verwendet werden

dürfen. Dies entspricht bereits der heutigen Rechtslage und Amtshilfepraxis und wird im Sinne der Rechtssicherheit hier ausdrücklich erläuternd klargestellt. Mit Bezug auf die Verwendungsbeschränkungen nach den abkommensrechtlichen Vertraulichkeitsbestimmungen kam im Rahmen der Länderüberprüfungen des Global Forums die Frage auf, ob Unterlagen, die im Rahmen der Amtshilfe ausgetauscht werden, auch für Steuerangelegenheiten von Personen verwendet werden können, die zwar im ersuchenden Staat einer Steuerpflicht unterliegen, nicht aber Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens waren. Diesbezüglich wurde seitens der zuständigen Arbeitsgruppe der OECD im September 2023 eine verbindliche Auslegung des Spezialitätsprinzips verhandelt. Dementsprechend waren die relevanten Abkommensbestimmungen immer schon so zu verstehen, dass zwar nur voraussichtlich erhebliche Informationen auszutauschen sind, die Verwendung der Informationen nach dem Austausch jedoch nicht auf den Steuerpflichtigen, für den die Informationen ursprünglich durch den Informationsaustausch erhalten wurden, eingeschränkt ist. Vorbehaltlich der allgemeinen Vertraulichkeitsbestimmungen und Verwendungsbeschränkungen in den anwendbaren Abkommen können die übermittelten Informationen im ersuchenden Staat daher auch für Besteuerungszwecke in Bezug auf andere Personen verwendet werden, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens waren. Im Februar 2024 wurde eine dahingehende Klarstellung in den OECD-Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens aufgenommen und publiziert.¹ Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch diese anderen Personen als betroffene Personen im Sinne des SteAHG gelten, und ihnen kommt daher entsprechende Verfahrensrechte zu.

¹ OECD, Update to the Commentary on Article 26 of the OECD Model Tax Convention, Approved by the OECD Council on 19 February 2024 (<https://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/update-commentary-article-26-oecd-model-tax-convention.pdf>).

Die **Treuhandkammer** äussert Bedenken in Bezug auf die Erläuterungen zur Klarstellung der Verwendungsbeschränkungen. Die Treuhandkammer zitiert die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur voraussichtlichen Erheblichkeit, in der insbesondere ausgeführt wurde, welche Informationen zu schwärzen bzw. zu entfernen sind. Gemäss dieser zitierten Rechtsprechung ist die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Gesuchstellung eine vernünftige Möglichkeit besteht, dass sich die angefragten Eingaben als erheblich erweisen werden. Der Begriff der voraussichtlichen Erheblichkeit bildet keine sehr hohe Hürde für Amtshilfeersuchen. Die ersuchte Behörde darf nur die Namen derjenigen Personen nicht übermitteln, welche in die dem Amtshilfeersuchen zugrunde liegende Angelegenheit offensichtlich nicht verwickelt sind. Die Treuhandkammer schliesst daraus, dass der Verwaltungsgerichtshof klargestellt habe, dass Informationen, die für das ausländische Steuerverfahren nicht erheblich sind, nicht zu übermitteln seien. Informationen zu Personen, die vom ausländischen Amtshilfeersuchen nicht betroffen sind, seien für das ausländische Steuerverfahren voraussichtlich nicht erheblich. Nach Ansicht der Treuhandkammer würde es sich beim Update des OECD-Musterkommentars nicht nur um eine Klarstellung, sondern um eine Erweiterung des Umfangs der zu leistenden Amtshilfe auf Drittpersonen, welche im ersuchenden Staat steuerpflichtig sind, handeln, die im Widerspruch zur Rechtsprechung stünde. Das OECD-Musterabkommen dürfe nicht dynamisch ausgelegt werden und es sei auf jene Fassung abzustellen, die im Zeitpunkt des DBA-Abschlusses vorlag. Die Klarstellung im OECD-Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens könne nur angewendet werden, wenn die Amtshilfe auf eine nach dem 19. Februar 2024 abgeschlossene oder revidierte Amtshilfeklausel gestützt wird. Drittpersonen müssten diesfalls die Möglichkeit haben, die gleichen Verfahrensrechte wahrnehmen zu können wie die betroffenen Steuerpflichtigen.

Die Regierung teilt die Bedenken der Treuhandkammer nicht. Auch zukünftig übermittelt die Steuerverwaltung nur jene Informationen, die im dargelegten Kontext des Ersuchens voraussichtlich erheblich sind. Bei der Beurteilung der voraussichtlichen Erheblichkeit berücksichtigt die Steuerverwaltung weiterhin die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 4). Informationen, die nicht voraussichtlich erheblich sind, werden auch weiterhin geschwärzt oder entfernt und damit nicht übermittelt. Sind die Informationen voraussichtlich erheblich, aber betreffen diese auch einen Dritten, so ist dieser vom Ersuchen betroffen und kann sich am Verfahren beteiligen und seine Rechte geltend machen.

Die Erläuterungen zur Klarstellung der Verwendungsbeschränkungen sind für die Beurteilung der voraussichtlichen Erheblichkeit nicht relevant. Im Gegensatz zur Ansicht der Treuhandkammer betrifft die Klarstellung der OECD nicht den Umfang der zu leistenden Amtshilfe, sondern erläutert, wie die übermittelten Informationen im ersuchenden Staat gemäss den heute bereits geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen und Verwendungsbeschränkungen verwendet werden dürfen.

Eine Einschränkung der Verwendung der übermittelten Informationen auf Steuerangelegenheiten, die Person(en) betreffen, für die das Ersuchen gestellt wurde, ist weder in den geltenden internationalen Abkommen, die als Grundlage für den Informationsaustausch dienen, noch im SteAHG vorgesehen. Insbesondere enthält Art. 22 SteAHG keine Einschränkung dahingehend, dass die ausgetauschten Informationen nur für Personen verwendet werden dürfen, die Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens waren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Erläuterungen zu Art. 8 des Übereinkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA-USA) zu verweisen. Dort wurde explizit ausgeführt, dass der Spezialitätsvorbehalt

lediglich das Verbot der Informationsweitergabe an nicht im Geltungsbereich des Abkommens zuständige innerstaatliche Behörden umfasst (vgl. BuA 40/2009 zu Art. 8, S. 17). Art. 8 TIEA-USA wurde mit Art. 22 AHG-USA umgesetzt. Art. 22 AHG-USA war wiederum die Vorlage für die Vertraulichkeitsbestimmung in Art. 22 Ste-AHG. Somit entspricht die Klarstellung der OECD bereits heute der geltenden Rechtslage in Liechtenstein.

Zu Art. 24 Abs. 4

Die in der DSGVO vorgesehenen Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung können im Wege von Gesetzgebungsmassnahmen unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden, u.a. zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Steuerbereich (Art. 23 Abs. 1 Bst. d und e DSGVO). Die Durchführung einer effektiven Amtshilfe im Steuerbereich dient dem Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses. Durch die Beschränkungen werden v.a. unbegründete Verzögerungen des Informationsaustausches verhindert und sichergestellt, dass die Informationen entsprechend dem Gebot der raschen Erledigung (Art. 5) zeitnah an die zuständigen Behörden der Abkommenspartner übermittelt werden können.

Durch Art. 24 Abs. 4 SteAHG werden die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung auf Basis von Art. 23 Abs. 1 Bst. d und e DSGVO dahingehend beschränkt, dass diese Rechte ausschliesslich im Rahmen des Amtshilfverfahrens geltend gemacht werden können. Nach dem SteAHG können sich betroffene Personen am Verfahren beteiligen und im Rahmen dieses Verfahrens ihre Rechte geltend machen, u.a. steht ihnen das Recht zu, gegenüber der Steuerverwaltung eine Stellungnahme abzugeben und eine Schlussverfügung mittels Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof anzufechten. Nach rechtskräftigem Abschluss eines Amtshilfverfahrens hat die Steuerverwaltung keine materielle

Prüfung von Anträgen auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung mehr vorzunehmen.

Eine Berichtigung von Unterlagen, die der Steuerverwaltung von einem Informationsinhaber übermittelt wurden, ist im Rahmen des Amtshilfeverfahrens nicht möglich, sondern gegenüber dem Informationsinhaber geltend zu machen.

Das Recht auf Löschung kann die betroffene Person lediglich in Bezug auf Unterlagen und Informationen geltend machen, die voraussichtlich nicht erheblich sind. Das Recht auf Löschung gemäss Art. 17 Abs. 1 DSGVO gilt gemäss Art. 17 Abs. 3 DSGVO nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Das Recht auf Löschung besteht daher nur insoweit, als die Verarbeitung für Zwecke der Amtshilfe nicht (mehr) erforderlich ist. Für das Kriterium der "Erforderlichkeit" der Datenverarbeitung ist im Rahmen der Steueramtshilfe darauf abzustellen, ob die Informationen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a SteAHG "voraussichtlich erheblich" sind. Nicht voraussichtlich erheblich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a SteAHG sind nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nur Angaben zu Personen und Gegenständen, wenn sie rein zufällig in den Dokumenten erscheinen, offensichtlich nichts mit der Angelegenheit zu tun haben und mit dem Zweck des Ersuchens in keinem Zusammenhang stehen (vgl. bspw. StGH 2023/047). Informationen, die voraussichtlich nicht erheblich sind, dürfen gemäss Art. 21 Abs. 2 nicht übermittelt werden und sind gegebenenfalls zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Eine allfällige Löschung von Informationen ist von der betroffenen Person im Rahmen des Amtshilfeverfahrens geltend zu machen.

Zu Art. 24 Abs. 5

Abs. 5 regelt das Verhältnis zwischen dem Recht auf Einsicht nach Art. 29 Abs. 1 Informationsgesetz und der Akteneinsicht gemäss Art. 24 Abs. 2 SteAHG. Art. 29 des Informationsgesetzes räumt einer Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen ein, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gemäss Art. 29 Abs. 3 des Informationsgesetzes gelten für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung richtet sich die Akteneinsicht bei hängigen Verwaltungsverfahren nach den jeweiligen Prozessrechten, vorliegend daher nach den Bestimmungen des SteAHG (vg. BuA 2/1998 zu Art. 33, S. 46). Das Recht auf Einsicht nach Art. 29 Abs. 1 Informationsgesetz gilt daher grundsätzlich erst nach rechtskräftigem Abschluss des Amtshilfeverfahrens.

Berechtigte nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e SteAHG haben sowohl während als auch nach Abschluss eines Amtshilfeverfahrens ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen nach Art. 29 Informationsgesetz. Der Umfang des Rechts auf Einsicht richtet sich dabei aber immer nach Art. 24 Abs. 2 SteAHG.

Personen, die nicht Berechtigte nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e SteAHG sind, haben hingegen generell kein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen nach Art. 29 Informationsgesetz, weil der Einsicht aufgrund der Vertraulichkeitsbestimmungen und Verwendungsbeschränkungen gemäss den anwendbaren Abkommen stets überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Sachüberschrift vor Art. 25a

Für die neuen Regelungen betreffend den Datenschutz soll ein entsprechender Sachtitel eingefügt werden.

Zu Art. 25a

Art. 25a regelt, dass die Steuerverwaltung personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten darf oder verarbeiten lassen darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Zu diesem Zwecke kann sie Informationssysteme betreiben. Die Regelung zur Datenverarbeitung erfolgt analog zu den im Rahmen der DSGVO-Umsetzung bereits revidierten anderen Spezialgesetzen (siehe bspw. Art. 17 AIA-Gesetz) und wird dadurch in Einklang mit der aktuellen Datenschutzgesetzgebung gebracht.

Die Verarbeitung von Daten ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO rechtmässig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Jedenfalls erforderlich ist die Verarbeitung von Informationen, die gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a für die Festlegung, Veranlagung, Vollstreckung oder Erhebung von Steuern in Bezug auf Personen, die diesen Steuern unterliegen, oder für die Untersuchung und Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 4).

Zu Art. 25b

In Art. 25b wird klargestellt, dass die Steuerverwaltung Statistiken über die internationale Amtshilfe in Steuersachen in aggregierter Form veröffentlichen darf. Dies umfasst insbesondere jene Informationen, die für die relevanten Länderüberprüfungen erforderlich sind.

Zu Art. 25c

Aus Datenschutzgründen sollen sämtliche Informationen, die für die Amtshilfe verarbeitet werden, seitens der Steuerverwaltung nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes

notwendig ist. Nach Abschluss eines Amtshilfeverfahrens ist eine Aufbewahrung der Informationen für etwaige Rückfragen und Folgeersuchen erforderlich. Folgeersuchen sind in der Praxis regelmässig erst nach Durchführung weiterer Ermittlungen bzw. Verfahrenshandlungen möglich.

Der **Bankenverband** und der **Anlagefondsverband** begrüessen die gesetzliche Regelung der Aufbewahrung der Daten. In Anlehnung an die bestehenden Gesetzesbestimmungen zum Austausch von Steuerdaten (z.B. Art. 3 Abs. 3 Bst. b des AIA-Gesetzes, Art. 2a Abs. 3 Bst. b des FATCA-Gesetzes) wird eine Anpassung der Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre angeregt.

Diese Anregung wird umgesetzt und die Aufbewahrungsfrist entsprechend angepasst. Die zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe verarbeiteten Daten sind nach Abs. 1 aufzubewahren und zehn Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Amtshilfeverfahren abgeschlossen wurde, zu löschen.

Von der Löschung ausgenommen sind Informationen, die die Steuerverwaltung für die Erstellung von Statistiken gemäss Art. 25b benötigt.

Von der Aufbewahrungsfrist ausgenommen sind jene Informationen, die der zuständigen ausländischen Behörde mangels Erheblichkeit nicht übermittelt werden. Diese Informationen sind gemäss Art. 21 Abs. 4 den Berechtigten zurückzugeben und seitens der Steuerverwaltung zu löschen.

In Bezug auf die Regelung, dass die Steuerverwaltung die Informationen vor der Löschung dem Amt für Kultur anbietet (vgl. Art. 25c Abs. 2 VV), warfen der **Bankenverband** und der **Anlagefondsverband** die Frage auf, ob der Datenschutz bei der Bestimmung ausreichend berücksichtigt wurde und verwiesen auf die Vertraulichkeitsbestimmung in Art. 22 SteAHG. Die **Datenschutzstelle** erachtete es für fraglich, ob der gesamte Umfang der übermittelten Informationen Teil der

Archivierung sein sollte und regte an, den Umfang der angebotenen Unterlagen zu prüfen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen wird die Regelung in Art. 25c Abs. 2 VV zurückgezogen. Eine Weiterleitung dieser Informationen an das Amt für Kultur für Zwecke der Archivierung ist nach Ansicht der Regierung nicht mit den internationalen Abkommen vereinbar. Sämtliche Informationen, die nach den internationalen Abkommen ausgetauscht werden, dürfen nur den Personen und Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke (vgl. Art. 22 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in anderen internationalen Abkommen). Im OECD-Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens wird dazu in Rz. 12 ausgeführt, dass die Informationen, unabhängig davon, ob sie einen spezifischen Steuerzahler betreffen oder nicht, und unabhängig von den innerstaatlichen Gesetzen zur Offenlegung von Informationen nicht an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden dürfen. Die Vertraulichkeitsbestimmungen und die Verwendungsbeschränkungen stehen folglich einer Weitergabe an das Amt für Kultur und einer Aufbewahrung für Zwecke der Archivierung entgegen. Art. 14 Abs. 4 AIA-Gesetz regelt bereits heute eine Vernichtung der ausgetauschten Informationen, ohne dass diese Informationen zuvor dem Amt für Kultur angeboten werden (vgl. BuA 73/2015 zu Art. 14 Abs. 4, S. 127 und BuA 36/2018 zu Art. 14 Abs. 4, S. 462). Im Einklang mit Art. 14 Abs. 4 AIA-Gesetz sollen sämtliche Informationen, die für Zwecke des SteAHG verarbeitet werden, nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden, ohne diese zuvor dem Amt für Kultur anzubieten.

Zu Art. 25d

Die Steuerverwaltung unterrichtet nach Abs. 1 Informationsinhaber über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte von betroffenen Personen, einschliesslich der persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen, zu erwarten ist. Die Regelung erfolgt analog zu den bereits revidierten anderen Spezialgesetzen (siehe bspw. Art. 18 AIA-Gesetz).

Die **Datenschutzstelle** regt an, Hinweise auf Art. 33 und 34 DSGVO und die darin genannten Fristen in die Erläuterungen aufzunehmen.

Diese Anregung soll umgesetzt und die entsprechenden Hinweise aufgenommen werden. Die Information über Sicherheitsverletzungen hat unter Beachtung von Art. 34 DSGVO und unverzüglich, nachdem der Steuerverwaltung die Verletzung bekannt wurde, zu erfolgen.

Die Steuerverwaltung unterrichtet nach Abs. 2 – sofern sie hierüber benachrichtigt wird – Informationsinhaber über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der ersuchenden Behörde verarbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung der Rechte von betroffenen Personen zu erwarten ist.

Informationsinhaber sind nach Abs. 3 verpflichtet, betroffene Personen unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Art. 25d Abs. 1 oder 2 zu informieren. Durch die Information wird sichergestellt, dass betroffene Personen Kenntnis über eine Sicherheitsverletzung erlangen.

Steht die Sicherheitsverletzung in Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung einer Bank oder Wertpapierfirma, so ermöglicht Abs. 4 analog zu Art. 10 Abs. 3 eine Zustellung der Information gemäss Abs. 3 an den jeweiligen Kunden gemäss

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 des Bankengesetzes (ausgenommen natürliche Personen, vgl. die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 3). Liechtensteinische Kunden im Sinne des Bankengesetzes haben die Information den betroffenen Personen unverzüglich weiterzuleiten. Durch die Weiterleitung wird sichergestellt, dass betroffene Personen Kenntnis über eine Sicherheitsverletzung erlangen.

Im Falle einer Sicherheitsverletzung informiert die Steuerverwaltung nach Abs. 5 die Datenschutzstelle, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat. Diese Information hat unter Beachtung von Art. 33 DSGVO unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem der Steuerverwaltung die Verletzung bekannt wurde, zu erfolgen.

Zu Art. 28a Abs. 1 Bst. b

Gemäss den relevanten Standards der OECD soll das Amtshilfeverfahren bestimmte Ausnahmen von der vorgängigen Verständigung der Betroffenen zulassen. Der OECD-Musterkommentar spricht von Fällen, in denen das Informationsersuchen sehr dringend ist oder wenn die Verständigung die Erfolgsaussichten der vom ersuchenden Staat durchgeführten Untersuchung beeinträchtigen könnte (siehe Ziff. 14.1 des OECD-Kommentars zu Art. 26 OECD-MA). Dazu führt das Global Forum die Dringlichkeit stets als eigene Fallkonstellation neben der potentiellen Vereitelung des Erfolges des Ersuchens an (Global Forum Model Manual on Exchange of Information for Tax Purposes, 2021, S. 16, 17 und 33).

Bereits anlässlich der Einführung des Ausnahmeverfahrens im SteAHG erläuterte die Regierung, dass die Benachrichtigung allfälliger betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens auch in Fällen besonderer Dringlichkeit vereiteln kann. Dabei muss es sich um eine Dringlichkeit handeln, die über die zügige Abwicklung des ordentlichen Amtshilfeverfahrens hinausgeht (vgl. BuA 54/2014, S. 15). Nunmehr soll die besondere Dringlichkeit des Ersuchens als

eigener Tatbestand, der ein Ausnahmeverfahren begründen kann, explizit im Gesetz verankert werden (Ziff. 1). Ziff. 2 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung.

Zu Art. 28b Bst. b

Wie im ordentlichen Amtshilfeverfahren wird auch für das Ausnahmeverfahren festgelegt, dass die Steuerverwaltung eine bestimmte Form für die Übermittlung der verlangten Informationen vorgeben kann (vgl. die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. b).

Zu Art. 28e Abs. 3

Im Ausnahmeverfahren können betroffene Personen ihre Rechte nach der DSGVO ebenso wie das Akteneinsichtsrecht erst nach Aufhebung des Informationsverbots gemäss Art. 28f wahrnehmen.

Zu Art. 28m

Die Verweise zum ergänzenden Recht für das Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen werden in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angepasst.

Zu Art. 29h

Die Verweise zum ergänzenden Recht für den spontanen Informationsaustausch werden in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angepasst.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des SteAHG treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Zu Art. 2a (Art. 3a VV)

Es soll analog zu Art. 4 AHG-UK für den Informationsaustausch auf Ersuchen eine subsidiäre Anwendung des SteAHG geregelt werden, weil es im AHG-USA nur wenige Abweichungen vom SteAHG gibt. Analoge Bestimmungen im AHG-USA sollen daher aufgehoben werden. Nur für die verbleibenden Abweichungen sollen weiterhin die Bestimmungen des AHG-USA zur Anwendung kommen.

Zu Art. 3 Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Zu Art. 4

Art. 4 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 4 Abs. 2 SteAHG enthalten.

Zu Art. 5

Art. 5 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 5 SteAHG enthalten.

Zu Art. 6

Art. 6 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 6 SteAHG enthalten.

Zu Art. 10

Art. 10 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 10 SteAHG enthalten.

Zu Art. 12

Art. 12 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 12 SteAHG enthalten.

Zu Art. 13

Art. 13 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 13 SteAHG enthalten.

Zu Art. 14

Art. 14 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 14 SteAHG enthalten.

Zu Art. 15

Art. 15 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 15 SteAHG enthalten.

Zu Art. 16

Art. 16 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 16 SteAHG enthalten.

Zu Art. 18

Art. 18 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 18 SteAHG enthalten. Abweichend von Art. 18 AHG-USA regelt Art. 18 Abs. 2 SteAHG, dass Art. 18 Abs. 1 SteAHG nur zur Anwendung kommt, wenn im anwendbaren Abkommen eine entsprechende Verpflichtung enthalten ist oder wenn der vom ausländischen Verfahren Betroffene (Beschuldigte oder Steuerpflichtige) ausdrücklich zustimmt, dass die von der ersuchenden Behörde namhaft gemachten Personen am Verfahren teilnehmen. Da das TIEA USA in Ziff. 4 Bst. c und d eine entsprechende Verpflichtung explizit vorsieht, hat die Aufhebung von Art. 18 AHG-USA und Anwendung von Art. 18 SteAHG keine Auswirkungen.

Zu Art. 19

Art. 19 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 19 SteAHG enthalten.

Zu Art. 20

Art. 20 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 20 SteAHG enthalten.

Zu Art. 21 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 4 SteAHG gelten sinngemäss.

Zu Art. 24

Art. 24 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 24 SteAHG enthalten.

Zu Art. 25

Art. 25 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 25 SteAHG enthalten.

Zu Art. 27

Art. 27 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 27 SteAHG enthalten.

Zu Art. 28

Art. 28 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28 SteAHG enthalten.

Zu Art. 28a

In Art. 28a wird neu geregelt, dass sich das Ausnahmeverfahren grundsätzlich nach den Bestimmungen des SteAHG (Art. 28a bis 28m) richtet. Die analogen Bestimmungen im AHG-USA (Art. 28b bis 28m) werden aufgehoben. Dies gilt mit der Massgabe, dass die relevanten Bestimmungen des AHG-USA weiterhin für die

Prüfung der Zulässigkeit des Ersuchens (Art. 7 bis 9), die Zusammenarbeit mit inländischen Verwaltungsbehörden (Art. 11), die Zulassung von Vertretern der zuständigen amerikanischen Behörden zu Verfahrenshandlungen (Art. 17), den Erlass der Schlussverfügung (Art. 21 mit Ausnahme von Abs. 2), die Vertraulichkeit von Informationen (Art. 22 mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 2), die Weiterleitung von Informationen an Drittstaaten (Art. 23) und die Beschwerde gegen Verfügungen der Steuerverwaltung (Art. 26) zu beachten sind.

Zu Art. 28b

Art. 28b wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28b SteAHG enthalten.

Zu Art. 28c

Art. 28c wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28c SteAHG enthalten.

Zu Art. 28d

Art. 28d wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28d SteAHG enthalten.

Zu Art. 28e

Art. 28e wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28e SteAHG enthalten.

Zu Art. 28f

Art. 28f wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28f SteAHG enthalten.

Zu Art. 28g

Art. 28g wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28g SteAHG enthalten.

Zu Art. 28h

Art. 28h wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28h SteAHG enthalten.

Zu Art. 28i

Art. 28i wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28i SteAHG enthalten.

Zu Art. 28k

Art. 28k wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28k SteAHG enthalten.

Zu Art. 28l

Art. 28l wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28l SteAHG enthalten.

Zu Art. 28m

Art. 28m wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a und 28a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 28m SteAHG enthalten, wobei die Vorbehalte gemäss Art. 28a zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 29

Art. 29 wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a). Eine analoge Bestimmung ist bereits in Art. 29 SteAHG enthalten.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des AHG-USA treten gleichzeitig mit den Anpassungen des SteAHG in Kraft.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gegenständlichen Gesetzesanpassungen. Die Anpassungen betreffen die Umsetzung bestehender internationaler Abkommen Liechtensteins betreffend die Amtshilfe in Steuersachen, die Einhaltung der internationalen Standards und die Sicherstellung der Leistung einer effektiven Amtshilfe.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Eine der Kernaufgaben der Steuerverwaltung ist die Sicherstellung der effektiven Amtshilfe im Steuerbereich nach den Vorgaben der OECD und des Global Forums. Durch die Vorlage werden einzelne Bestimmungen angepasst. Dies führt jedoch nicht zu einer Erweiterung der Kernaufgaben.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit der Gesetzesanpassung sind keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Betroffen von den Anpassungen sind die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern.

Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.

7.4 Evaluation

Die Vorlage hat keine Auswirkung auf die Verwaltungstätigkeit und den Ressourceneinsatz.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

1.1 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

- 1) Ergibt die Prüfung des Ersuchens dessen Zulässigkeit:
- b) fordert die Steuerverwaltung den Informationsinhaber gleichzeitig auf, ihr die verlangten Informationen binnen 14 Tagen in der von ihr vorgegebenen Form zukommen zu lassen, sofern ihr diese nicht bereits bekannt sind oder vorliegen;

3) Ist der Informationsinhaber eine Bank oder Wertpapierfirma, so kann die Zustellung der Information nach Abs. 1 Bst. c auch an den Kunden im Sinne von Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 des Bankengesetzes erfolgen, sofern dieser keine natürliche Person ist und die verlangten Informationen in Zusammenhang mit dieser Kundenbeziehung stehen. Liechtensteinische Kunden haben die Information unverzüglich an die betroffenen Personen weiterzuleiten.

Art. 11 Abs. 1

- 1) Die inländischen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Steuerverwaltung alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zu erteilen; für die Stabsstelle FIU bleibt Art. 6 Abs. 2 des FIU-Gesetzes vorbehalten.

Art. 16 Abs. 3

- 3) In Fällen von Art. 14 Abs. 5 sind die betroffenen Personen nach Durchführung der Zwangsmassnahme nach Massgabe von Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d zu informieren.

Art. 21 Abs. 4

4) Informationen, welche der zuständigen ausländischen Behörde nicht übermittelt werden, sind den Berechtigten zurückzugeben und von der Steuerverwaltung zu löschen.

Art. 24 Abs. 3 bis 5

3) Soweit personenbezogene Daten in einem Akt enthalten sind, können betroffene Personen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679² ausschliesslich im Umfang von Abs. 2 ausüben.

4) Betroffene Personen können die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung nach den Art. 16 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschliesslich im Rahmen des Amtshilfverfahrens geltend machen.

5) Soweit Personen ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen nach Art. 29 des Informationsgesetzes haben, können sie dieses Recht ausschliesslich im Umfang von Abs. 2 ausüben.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

Sachüberschrift vor Art. 25a

Datenschutz

Art. 25a

a) Datenverarbeitung

Die Steuerverwaltung darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 25b

b) Statistiken

Die Steuerverwaltung darf Statistiken über die internationale Amtshilfe in Steuersachen in aggregierter Form veröffentlichen.

Art. 25c

c) Löschung von Informationen

Die Steuerverwaltung hat sämtliche Informationen, die sie für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet, vorbehaltlich Art. 21 Abs. 4 aufzubewahren und zehn Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Amtshilfeverfahren abgeschlossen wurde, zu löschen. Davon ausgenommen sind Informationen für Zwecke von Art. 25b.

Art. 25d

d) Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet Informationsinhaber über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte von betroffenen Personen, einschliesslich der persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen, zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der ersuchenden Behörde verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) Informationsinhaber sind verpflichtet, betroffene Personen unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Art. 10 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

5) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

Art. 28a Abs. 1 Bst. b

1) Ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen (Ausnahmeverfahren) ist durchzuführen, wenn die zuständige ausländische Behörde:

b) glaubhaft darlegt, dass:

1. es sich um ein Ersuchen mit besonderer Dringlichkeit handelt; oder
2. die Benachrichtigung allfälliger betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde.

Art. 28b Bst. b

Ist ein Ersuchen nach Art. 9 zulässig und liegen die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren vor, so hat die Steuerverwaltung:

- b) den Informationsinhaber gleichzeitig aufzufordern, ihr die verlangten Informationen binnen 14 Tagen in der von ihr vorgegebenen Form zukommen zu lassen, sofern ihr diese nicht bereits bekannt sind oder vorliegen; Art. 10 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung;

Art. 28e Abs. 3

3) Betroffene Personen können ihre Rechte nach Art. 24 Abs. 3 und 4 im Ausnahmeverfahren erst nach Aufhebung des Informationsverbots wahrnehmen. Art. 28b Bst. d bleibt vorbehalten.

Art. 28m

Ergänzendes Recht

Auf das Ausnahmeverfahren finden im Übrigen die Art. 6, 11 bis 15, 16 Abs. 1 und 2, Art. 17 bis 19, 21 Abs. 1, 2 und 4, Art. 22, 23 und 25 bis 28 sinngemäss Anwendung.

Art. 29h

Ergänzendes Recht

Auf den spontanen Informationsaustausch finden im Übrigen die Art. 20, 21 Abs. 1 bis 3, Art. 22 bis 24, 25 Abs. 1 und 4, Art. 25a bis 26 sowie 28 Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

1.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA), LGBl. 2009 Nr. 303, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2a

Anwendbares Recht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Informationsaustausch in Steuersachen auf Ersuchen nach dem Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen.

Art. 3 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4 bis 6

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 12 bis 16

Aufgehoben

Art. 18 bis 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 3

3) Informationen, welche der zuständigen amerikanischen Behörde nicht übermittelt werden, sind den Berechtigten zurückzugeben und von der Steuerverwaltung zu löschen.

Art. 24 und 25

Aufgehoben

Art. 27 und 28

Aufgehoben

Art. 28a

Anwendbares Recht

Auf das Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen finden die Art. 28a bis 28m des Gesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen sinngemäss mit der Massgabe Anwendung, dass sich nach diesem Gesetz richten:

- a) die Prüfung der Zulässigkeit des Ersuchens (Art. 7 bis 9);
- b) die Zusammenarbeit mit inländischen Verwaltungsbehörden (Art. 11);
- c) die Zulassung von Vertretern der zuständigen amerikanischen Behörde zu Verfahrenshandlungen (Art. 17);
- d) der Erlass der Schlussverfügung (Art. 21 mit Ausnahme von Abs. 2);
- e) die Vertraulichkeit von Informationen (Art. 22 mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 2);
- f) die Weiterleitung von Informationen an Drittstaaten (Art. 23);
- g) die Beschwerde gegen Verfügungen der Steuerverwaltung (Art. 26).

Art. 28b bis 29

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes in Kraft.